

HBW.**Corona**.Rechtnews – Alles, was Recht ist!

Fragen und Antworten zu den Öffnungsmöglichkeiten nach der aktuellen CoronaVO BW

Stand: Mai 2021

Inhalt:

1. **Vorwort**
2. **Was gilt bei Überschreitung einer stabilen Inzidenz von 150?**
3. **Was gilt bei Unterschreitung einer Inzidenz von 150?**
4. **Wann gilt der Kunde als vollständig geimpft und wie muss er dies nachweisen?**
5. **Wann gilt der Kunde als genesen und wie muss er dies nachweisen?**
6. **Was gilt bei Unterschreitung einer Inzidenz von 100?**
7. **Unterbrechen Sonn- und Feiertage die (stabile) Inzidenzwertberechnung?**
8. **Können Einzelhändler Selbsttests von Kunden durchführen lassen und beaufsichtigen?**
9. **Was gilt bei einer Inzidenz von unter 50?**



Redaktion:
Giulia Görlich
Rechtsanwältin

Telefon: 0711 64864-22
E-Mail: goerlich@hv-bw.de

Ihr direkter Draht zu den Juristen:
Handelsverband Württemberg
0711 64864 30
Handelsverband Südbaden
0761 36876 42
Handelsverband Nordbaden
0621 20909



1. Vorwort

Durch die aktuellen Änderungen der Corona - Verordnung vom 13.05.21 haben sich für den Einzelhandel neue Öffnungsmöglichkeiten ergeben. Die Verflechtung von Bundes- und Landesregelungen, die Unterscheidung zwischen Werktagen und Tagen in den jeweiligen Stufen aber auch die sehr differenzierten Möglichkeiten innerhalb der Stufen ergeben ein sehr komplexes Regelungsgeflecht.

Die nachfolgenden Fragen sollen Ihnen einen Überblick über die Öffnungsperspektiven abhängig vom jeweiligen Inzidenzwert vermitteln und Ihnen auch zeigen, ab wann diese Möglichkeiten jeweils gelten.

Zusätzlich bietet unsere [Öffnungsmatrix](#) einen kompakten Überblick.

2. Was gilt bei Überschreitung einer stabilen Inzidenz von 150?

Wenn die 7-Tage - Inzidenz innerhalb dreier aufeinanderfolgende Tage 150 überschreitet, ist der Betrieb des nicht privilegierten Einzelhandels untersagt. Das bedeutet, es darf ausschließlich click & collect angeboten werden.

Maßgeblich sind immer die tagesaktuell veröffentlichten Inzidenzwerte des RKI. Anschließend gibt das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises diese RKI-Feststellung öffentlich bekannt. Die Regeln treten sodann ab dem übernächsten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beispiel:

Gemeinde XY überschreitet am Sonntag erstmalig die Grenze von 150. Sodann wird diese Grenze montags und dienstags ebenfalls jeweils überschritten. Das RKI stellt diese Überschreitung Mittwochmorgen fest. Das zuständige Gesundheitsamt veröffentlicht diese Zahlen dann Mittwochnachmittag. Sodann würde die Schließung ab Freitag gelten.

3. Was gilt bei einer Unterschreitung einer Inzidenz von 150?

Wenn die 7-Tage- Inzidenz innerhalb fünf aufeinanderfolgende Werktage 150 unterschreitet aber 100 noch überschreitet, kann der nicht privilegierte Einzelhandel click & meet unter folgenden Voraussetzungen anbieten:

Nach vorheriger Terminvereinbarung und Vorlage eines negativen Coronatests kann ein Kunde pro 40 Quadratmeter bei entsprechender Kontaktverfolgung einkaufen. Einem Kunden mit negativen Coronatest steht ein solcher Kunde gleich, der vollständig geimpft oder genesen ist.

Zur Feststellung und Bekanntgabe der Inzidenz kann auf das Gesagte unter Frage 1 verwiesen werden.

4. Wann gilt Kunde als vollständig geimpft und wie muss er dies nachweisen??

Als vollständig geimpft gilt eine Person, deren Impfvorgang komplett abgeschlossen ist. Dies ist 14 Tage nach Erhalt der letzten erforderlichen Impfung der Fall.



Der Kunde ist verpflichtet diese Voraussetzungen durch Vorlage des Impfausweises oder einer Kopie desselbigen dem Einzelhändler nachzuweisen. Die Händler trifft dabei keine Nachforschungspflicht, welche über eine Plausibilitätsprüfung hinausgeht.

5. Wann gilt der Kunde als genesen und wie muss er dies nachweisen??

Als genesen gilt der Kunde, wenn er innerhalb der letzten 6 Monate positiv auf das Corona-Virus getestet wurde, das Testergebnis mindestens 28 Tage und das **Testdatum nicht länger als 6 Monate** zurückliegt.

Der einfachste Weg für den Kunden ist ein ärztliches Attest. In diesem kann der Arzt kurz bestätigen, dass es sich um einen genesenen Covid-19 Patienten handelt.

6. Was gilt bei Unterschreitung einer Inzidenz von 100?

Wenn die 7-Tage- Inzidenz innerhalb fünf aufeinanderfolgender Werktage 100 unterschreitet (**wobei der erste Tag der Unterschreitung mitzählt**), kann der nicht privilegierte Einzelhandel click & meet unter folgenden Voraussetzungen anbieten:

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann ein Kunde pro 40 Quadratmeter bei entsprechender Kontaktverfolgung einkaufen. Hierzu ist kein Negativtest erforderlich.

Kann der Kunden aber tatsächlich einen negativen Coronatest, eine vollständige Impfung oder Genesung nachweisen, entfällt die Pflicht zur vorherigen Terminvereinbarung und der Kunde zählt nur als halber Kunde.

Beispiel:

800 m² Fläche: 20 Kunden ohne Test dürfen anwesend sein oder 40 Getestete Kunden. Kombinationen sind möglich, der getestete/geimpfte Kunde zählt mit Faktor 0,5.

Maßgeblich sind immer die tagesaktuell veröffentlichten Inzidenzwert des RKI. Anschließend gibt das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises diese Feststellung öffentlich bekannt. Die Regeln treten sodann ab dem **über**nächsten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beispiel:

Am Samstag, den 22. Mai 2021 liegt die Inzidenz der Gemeinde XY **erstmal**s bei 95. Sie bleibt die kommenden Tage durchgehend bei unter 100. Aufgrund des Sonntages und des Pfingstmontags können die Lockerungen frühestens ab **Montag, den 31. Mai 2021** in Kraft.

7. Unterbrechen Sonn- und Feiertage die (stabile) Inzidenzwertberechnung?

Nein. Wenn die Regelungen von einer stabilen Inzidenz an aufeinanderfolgenden Werktagen sprechen, bedeutet dies, dass Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt werden. Das heißt Sonn- und Feiertage beeinflussen die Inzidenzwertberechnung weder positiv noch negativ.



8. Können Einzelhändler Selbsttests von Kunden durchführen lassen und beaufsichtigen?

Im Rahmen der Bundesnotbremse (Inzidenzwert zwischen 100 und 150) besteht die Möglichkeit einer eigenen Testdurchführung durch die Händler, wenn diese eine entsprechende Schulung erhalten haben. Diese Schulung muss von einer fachkundigen Person durchgeführt worden sein. Als solche Personen gelten u.a.: Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachkräfte (Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen und Krankpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger), Medizinisch-technische(r), Anästhesietechnische(r), Chirurgischtechnische(r), Operationstechnische(r), oder Rettungsassistentinnen und – assistenten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Wichtig ist, dass es sich um Personen handelt, die über eine abgeschlossene Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der Humanmedizin oder des Gesundheits- und Rettungswesen verfügen.

Anschließend können die Händler auch offizielle Testnachweise erteilen.

Das Muster eines solchen Nachweises kann auf [Homepage des Sozialministeriums](#) (Seite 10) heruntergeladen werden.

Zu beachten ist hierbei allerdings, dass bei der Durchführung und Beaufsichtigung der Tests durch die Kunden weiterhin die entsprechenden Hygieneregeln (Keine Ansammlungen, Mindestabstand etc.) eingehalten bzw. beachtet werden müssen.

Um diese Selbsttests zu beschleunigen und die Vorgänge zu professionalisieren, bieten wir für unsere Mitgliedsunternehmen kostenlose Sachkundeschulungen an (lediglich für die Ausstellung des Testats erheben wir eine Kostenpauschale in Höhe von 5 Euro).

Diese finden an folgenden Terminen statt:

- [Mittwoch, den 19. Mai von 18 bis 20:00 Uhr](#)
- [Mittwoch, den 26. Mai von 17 bis 19:00 Uhr](#)

9. Was gilt bei einer Inzidenz von unter 50?

Liegt die Inzidenz 5 Tage unter 50, dann treten weiter Lockerungen für den Einzelhandel in Kraft. Hier ist es wieder so, dass von Tagen gesprochen wird. Dementsprechend sind hier Sonn- und Feiertage mitzuzählen. Auch hier kommt es dann auf die Bekanntgabe der aktuellen Gesundheitszahlen an. Wird durch das Gesundheitsamt für den Tag die Zahl veröffentlicht, kann am nächsten Tag geöffnet werden.

In diesem Fall darf der nicht privilegierte Einzelhandel dann mit Auflagen öffnen. In Geschäften mit weniger als 10qm Verkaufsfläche darf maximal 1 Kunde empfangen werden.

In Geschäften mit bis zu 800qm 1 Kunde pro 10qm Verkaufsfläche.

Bitte beachten Sie, dass hier jetzt wieder von Verkaufsfläche und nicht Ladenfläche die Rede ist.

Für Geschäfte über 800qm gilt für die darüberhinausgehende Fläche ab dem 801qm 1 Kunde pro 20qm.

Dies gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel. Hier bleibt es unabhängig von der Verkaufsfläche bei der Regelung 1 Kunde pro 10 qm.

